

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 14 (1960)

Heft: 11

Artikel: Wie im Kanton Aargau geplant wird

Autor: Werder, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

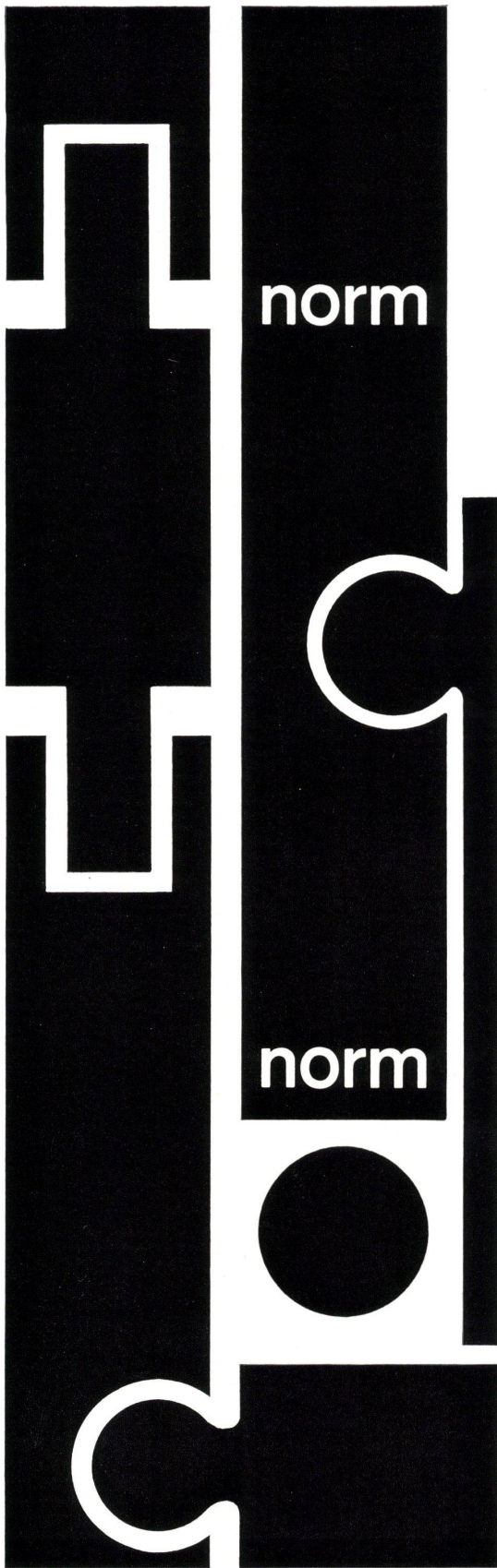
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Reduzieren Sie Ihre Baukosten mit genormten Bauteilen der

Metallbau AG, Zürich 47

Anemonenstrasse 40 Telefon 051/52 13 00

Baustapfen

Im Hinblick auf die Finanzierung und das Bauvolumen ist die Möglichkeit einer etappenweisen Ausführung des Autobahnringes von grösster Bedeutung. Der Vorschlag der Fachverbände läßt sich ohne Nachteile und ohne wesentliche Mehrkosten in verschiedene Etappen unterteilen.

Kosten

Eine genügend genaue Berechnung der Baukosten war aus Zeitgründen nicht möglich. Solange nur die Kosten für die Autobahnen und städtischen Hauptstraßen, nicht aber für das übrige Straßennetz und vor allem auch nicht für den öffentlichen Verkehr vorliegen, wäre ein Vergleich mit den vom Experten berechneten Kosten auch nicht stichhaltig.

Es ist selbstverständlich, daß die Inkonvenienzen beim Vorschlag der Fachverbände niedriger ausfallen werden als beim Verkehrsplan des Experten, weil der Ring die bestehenden Straßen nicht benutzt, sondern größtenteils über Bahn- und Böschungsareal liegt.

Neben diesen, die eigentlichen Baukosten beeinflussenden Fakto-

ren müssen nach Auffassung der Fachverbände auch folgende indirekte Kosten berücksichtigt werden:

- a) Entwertung von Wohnquartieren durch Lärm, Gestank und Unfallgefahr. Als Beispiel kann der ganze äußere Ring von der Gundeldingerstraße bis zum Luzerner Ring genannt werden, der nach dem Vorschlag des Experten nicht entlastet wird.
- b) Verlust an Bauland. Nach dem Vorschlag der Fachverbände kann auf das zirka 60 000 m² Boden beanspruchende Anschlußbauwerk im Bäumlhof verzichtet werden.

Wertbeständigkeit. Der Ring stellt eine Verkehrsanlage von bleibendem Wert dar, während beim Vorschlag des Experten die Gefahr besteht, daß seine Anlagen nach kurzer Zeit wegen zu kleiner Leistungsreserve entwertet sind und dem neuen Verkehrsvolumen angepaßt werden müssen.

Wirtschaftlichkeit. Aus den Überlegungen der Fachverbände darf geschlossen werden, daß unser Vorschlag gesamthaft eine wirtschaftlichere Lösung darstellt als der Verkehrsplan des Experten.

Max Werder

Wie im Kanton Aargau geplant wird

«Regionalplanung im Aargau» ist in letzter Zeit wenn nicht zum Schlagwort, so doch zum häufig diskutierten Begriff geworden. Die Tätigkeit der aargauischen Regionalplanungsgruppen erregte in der Nordwestschweiz und darüber hinaus lebhaftes Interesse. So schrieb der Präsident der größten Schweizer Stadt dem aargauischen Regierungsrat:

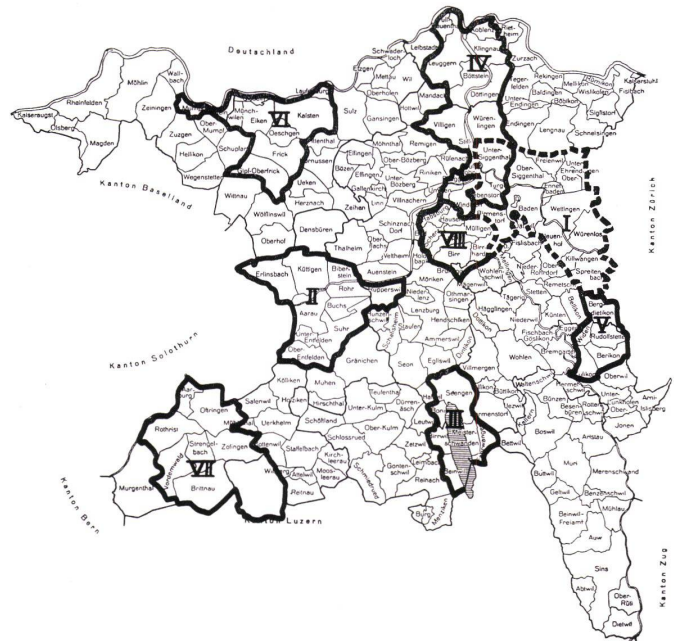
Hier ruft alles nach Regionalplanung. Eine entsprechende Anregung wurde auch im Gemeinderat eingereicht. Dabei wurde erwähnt, daß im Kanton Aargau die Regionalplanung gut geordnet sei. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir einiges darüber berichten würden.

Die Bekanntmachung der aargauischen Regionalplanungstätigkeit ist vor allem das Verdienst der kantonalen und der außerkantonalen Presse. Da in der Schweiz eine Planung nur realisiert werden kann, wenn die Mehrheit der Aktivbürgerschaft dafür eintritt, kann diese Aufklärungstätigkeit nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wir danken der Presse für ihre äußerst wertvolle Mitarbeit.

Wenden wir uns nunmehr den rechtlichen Grundlagen der Organisation, der Finanzierung und der praktischen Durchführung der aargauischen Regionalplanungen zu.

Rechtsgrundlagen und Organisation

Den schweizerischen Teilnehmern dürfte bekannt sein, und unsere ausländischen Gäste werden mit Er-



Die aargauischen Regionalplanungsgruppen.



Der Neo-Corona-Griff

Eine formliche Neuschöpfung von KWC unter Respektierung der beliebten Neoformen. Auswechselbarkeit mit den bisherigen Kreuzgriffen gewährleistet. Erstklassige Kunststoffqualität — vollständig isolierend.

NEO
CORONA



**Aktiengesellschaft
Karrer, Weber & Cie., Unterkulm b/Aarau
Armaturenfabrik-Metallgießerei
Telefon 054/3 81 44**

staunen davon Kenntnis nehmen, daß der Aargau kein kantonales Hochbau- und Planungsgesetz besitzt. Das vor 100 Jahren erlassene sogenannte «Baugesetz» ist ein reines Straßen- und Wasserbaugesetz. Ein vor zehn Jahren von Herrn Oberrichter Dr. Buser verfaßter Entwurf zu einem eigentlichen kantonalen Planungsgesetz konnte nicht weiterverfolgt werden, da keine Aussicht bestand, hierfür in der Volksabstimmung eine zustimmende Mehrheit zu erzielen. Ob die Sachlage seither wesentlich geändert hat, muß bezweifelt werden. Die aargauischen Gemeinden besitzen eine sehr ausgeprägte Autonomie. Diese ist ein tragender Pfeiler unseres Staatswesens, der nicht ohne Not angegriffen werden darf. Jede kantonale Gesetzgebung bedeutet aber einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Der Weg sollte nur beschritten werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit hierfür vorliegt.

Diese Voraussetzung ist auf dem Gebiete des Baurechtes und des Baupolizeirechtes unseres Erachtens kaum gegeben. Hier können die aargauischen Gemeinden kraft ihrer Autonomie, gestützt durch eine vor bald 40 Jahren weitsichtig konzipierte kantonale Rahmengesetzgebung und geschützt durch eine strenge und konsequente regierungsrätliche Rekurspraxis, kommunale Regelungen schaffen, die den heutigen Anforderungen genügen und die bei veränderten Verhältnissen ohne besondere Schwierigkeiten angepaßt werden können.

Nachdem die Baugesetzgebung im Kanton Aargau eine kommunale Domäne ist, fehlen kantonale Bestimmungen über die Lösung interkommunaler Planungs- und Bauprobleme. Auf unser Thema angewendet, bedeutet das schlicht und einfach: Kantonale Rechtsvorschriften über die Durchführung von Regionalplanungen bestehen im Aargau nicht! Trotzdem ist der Begriff der Regionalplanung im kantonalen Recht heute verankert. So bestimmt zum Beispiel § 1 der regierungsrätlichen Bodenverbesserungsverordnung vom 21. Juni 1957: Auf die Belange des Natur- und Heimatschutzes, des Wasserhaushaltes sowie der Orts- und Regionalplanung ist Rücksicht zu nehmen.

Wir stehen also vor der wohl überraschenden Tatsache, daß im Aargau zwar kantonale Normen über die Durchführung von Regionalplanungen fehlen, daß jedoch der Begriff der Regionalplanung allgemein anerkannt und selbst in die Gesetzgebung eingegangen ist. Es bedeutet das die staatliche Anerkennung der von den aargauischen Regionalplanungsgruppen geleisteten wertvollen Arbeit.

Da im Aargau die Regionalplanungen nicht von Staates wegen verfügt und durchgeführt werden können, bleibt nur der freiwillige Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu diesem Zweck. Dieser Weg ist beschritten worden. Die nach Ende des letzten Krieges einsetzende starke Bautätigkeit ließ verschiedenorts rasch die Einsicht reifen, daß die sich häufenden Probleme nicht mehr auf kommunaler Ebene gelöst werden können, daß also eine regionale Planung unerlässlich

geworden sei. So schrieb der Gemeinderat Aarau am 28. September 1945 dem Regierungsrat folgendes: Die beängstigende und oft ziellose Art der Bebauung von wertvollem Baugelände in den Außengemeinden von Aarau, ohne Rücksicht auf eine erstrebenswerte Erhaltung eines in sich geschlossenen Ortsganzes und auf die künftigen Anforderungen des Verkehrs, veranlaßt den Gemeinderat der Stadt Aarau, Sie zu ersuchen, möglichst bald Richtlinien für die Erstellung eines Gesamtbebauungsplanes von Aarau und Umgebung aufzustellen.

Nach weiteren Ausführungen über die Notwendigkeit einer überkommunalen Behandlung der Planungsprobleme wird ausgeführt: Unsere Erkundigungen bei einzelnen Nachbargemeinden haben ergeben, daß diese eine Regionalplanung ebenfalls sehr begrüßen würden.

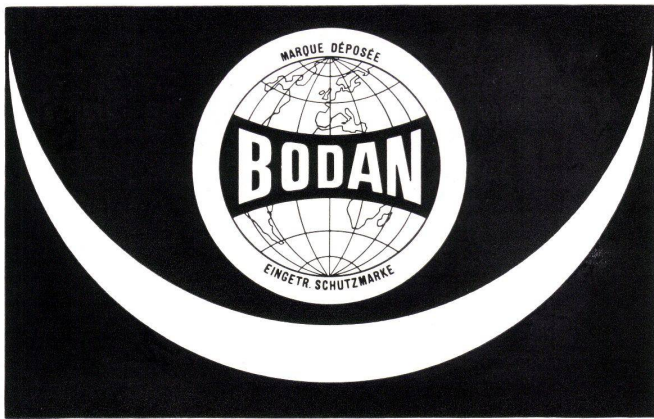
Diese Feststellung ist von entscheidender Wichtigkeit. Die Gemeinderäte haben miteinander Fühlung aufgenommen und sind zur Erkenntnis gelangt, daß sie gemeinsam an eine neue Aufgabe herantreten müssen. Mag auch im übrigen, wie sich aus den heute schon leicht verstaubten Akten mit aller Deutlichkeit ergibt, der einzuschlagende Weg in formeller und materieller Hinsicht noch völlig im dunkeln gelegen haben.

Ungefähr gleichzeitig, am 2. April 1946, hat sich Herr Dr. Killer, unser heutiger Präsident, im gleichen Sinne an die Gemeindebehörden von Baden und Umgebung gewandt. Es handelte sich um eine verdienstvolle, durchaus private Initiative. Um mehr Wirkung zu erzielen, hat der Initiant, wie er in einem orientierenden Schreiben an die kantonale Baudirektion freimütig bekennt, das Briefpapier der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz verwendet und nicht als Privatmann, sondern als Vorstandsmitglied unterzeichnet! Wir sehen, die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz besaß schon damals Ansehen und Gewicht, und die Gemeindebehörden von Baden und Umgebung waren offenbar vor 15 Jahren von der Notwendigkeit einer regionalen Planung noch nicht so überzeugt wie diejenigen von Aarau. Auf alle Fälle ist es dann in beiden Regionen entscheidend vorwärtsgegangen. Nach gewissen Überlegungsfristen, die für die Abklärung der zweckmäßigen Organisationsform, die Ausarbeitung des Programmes und des Kostenvoranschlages und die Sicherstellung der Finanzierung unerlässlich waren, ist im Frühjahr 1947 die Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung und im Herbst 1949 die Regionalgruppe Aarau und Umgebung gegründet worden.

Die Regionalplanungsgruppe Baden ist als privatrechtlicher Verein im Sinne des Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches organisiert. Die Mitgliedschaft kann von den Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie von privaten, juristischen und natürlichen Personen erworben werden. Organe sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Revisoren.

Der Vorstand besteht aus den abgeordneten Gemeindevertretern und aus den von der Vereinsversamm-



Warum wurden BODAN-Lichtpausmaschinen und -apparate zu einem weltweiten Begriff?

- weil** erfahrene Fachleute sie nach dem letzten Stand der Technik aus der Praxis heraus für die Praxis entwickelten
- weil** sie dank einfacher Konstruktion störungsfrei arbeiten
- weil** sie durch geräuschlosen Gang und geruchlose Entwicklung überraschen
- weil** sie mit automatischer Entwicklernachfüllung, endlos gewobenen Transportbändern und rotierenden Glaszylindern ausgerüstet sind
- weil** die neue automatische Bänderspannung jedes Verschieben des Pausgutes verunmöglicht. Resultat: wie gestochen scharfe Kopien
- weil** sie dank Gleichstrommotor mit konstantem Drehmoment belastungsunabhängig arbeiten
- weil** sie von 0 an stufenlos zu regulieren sind
- weil** die BODAN-Reihe für jedes Unternehmen, selbst den kleinsten Betrieb, die zweckdienlichste und damit rationellste Maschine bereit hat und nicht zuletzt
- weil** sie sich als schweizerische Qualitätserzeugnisse ausnehmend preisgünstig halten
10 verschiedene Modelle mit einer Leistung von 55–450 cm pro Minute

Verlangen Sie bitte unverbindlich eine Gratis-Probestellung in Ihren Betriebsräumen

BODAN-Erzeugnisse bereichern Ihren Betrieb!

Fabrik für Lichtpausmaschinen und Fotokopierapparate
Karl Müller AG Roggwil TG / Schweiz Tel. 071/4 83 77



BODAN-Rapid 1

Papierdurchlaß 110 cm, Leistung pro Min. 40–130 cm, Max. Geschwindigkeit pro Min. 0–180 cm, Lichtquelle 4 x 65 Watt mit Reflektor, Anschluß 220 Volt, 2 Ampère, Stromverbrauch 300 Watt, Länge 170 cm, Tiefe 50 cm, Höhe 54 cm, Gewicht 137 kg.

lung gewählten Mitgliedern. Die Vorbereitung der Geschäfte ist einem Ausschuß des Vorstandes übertragen. Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, Planungsarbeiten ohne Verantwortlichkeit des Vereins durchzuführen, sofern die Gemeinden es wünschen und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Durch diese Bestimmung kann verhindert werden, daß die privaten Mitglieder kraft Mehrheitsbeschluß in der Vereinsversammlung eine den Interessen der Gemeinden zuwiderlaufende Tätigkeit oder auch Untätigkeit erzwingen. In finanzieller Hinsicht werden zwei Rechnungen geführt. Zu Lasten der eigentlichen Vereinskasse, die durch die Mitgliederbeiträge gespeist wird, erfolgt die Propagandatätigkeit. In die Planungskasse fallen die Beiträge der Gemeinden und die Subventionen von Bund und Kanton für durchzuführende Planungsarbeiten.

Im Gegensatz zu Baden ist die Regionalplanungsgruppe Aarau nicht als privatrechtlicher Verein, sondern öffentlichrechtlich organisiert. Hier haben sich die Gemeinden – und nur diese – zu einer öffentlichrechtlichen Gesellschaft, also zu einem Zweckverband ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen. Nach dem von den Gemeinderäten unterzeichneten Gesellschaftsvertrag sind Organe des Verbandes:

die Kommission der Gemeindevertreter (in den andern Gruppen Vorstand genannt) der Ausschuß und die Revisoren.

Die maßgebenden Kompetenzen liegen bei der Kommission, in der alle angeschlossenen Gemeinden vertreten sind. Die Kommission wählt auch die Planungsleitung, ein beratendes Organ in technischer Hinsicht, bestehend aus unbeteiligten Fachleuten und einem Vertreter des Kantons. Diese Planungsleitung hat dem Ausschuß zuzuhören der Kommission ihre Vorschläge für das Arbeitsprogramm und über die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse bis zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu unterbreiten. Der Vertrag regelt ferner die Finanzierung der Planungsarbeiten. Soweit ihm keine Bestimmung entnommen werden kann, untersteht das Gesellschaftsrecht ausschließlich dem Verwaltungsrecht des Kantons Aargau. Über allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden entscheidet der Regierungsrat endgültig. Diese Bestimmung ist bis heute nie praktisch geworden. Schließlich enthält der Vertrag noch nachstehende fundamentale Bestimmung: Die Ergebnisse der Planung werden den Gemeinden mitgeteilt. Diese verpflichten sich, bei der für das Grundeigentum verbindlichen Gemeindeplanung auf die Ergebnisse der Regionalplanung Rücksicht zu nehmen.

Mit einer Ausnahme, auf die noch zurückzukommen ist, sind alle später gegründeten aargauischen Regionalplanungsgruppen nach dem Vorbild von Aarau als öffentlichrechtliche Gesellschaft organisiert worden. Dabei ließ sich eine Vereinfachung erzielen, indem in der Regel statt vier nur zwei Organe, nämlich Vorstand und Revisoren, geschaffen

wurden. Alle maßgebenden Kompetenzen liegen beim Vorstand. Er setzt sich aus Vertretern der Gemeinden, der kantonalen Baudirektion und allenfalls auch der Bezirksbehörde und der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz zusammen. Infolge dieser Erweiterung konnte er auch die Funktionen der Planungsleitung übernehmen. Auf Einzelheiten der Organisation kann aus Zeitgründen nicht eingetreten werden. Interessenten können den Vertrag über die Bildung einer öffentlichrechtlichen Gesellschaft zur Durchführung der Regionalplanung «Birrfeld» beim Tagungssekretariat beziehen.

Die skizzierte Organisation ist keineswegs starr. Vielfach zeigte sich im Verlaufe der Studien, daß für spezielle Aufgaben ein eigenes Organ geschaffen werden mußte. So sind in den Gruppen Aarau, Birrfeld und Hallwilersee spezielle Kommissionen für die Vorbereitung der Abwassersanierung – Projektierung, Kostenverteilung, Ausarbeitung der Statuten für einen zu gründenden Zweckverband – eingesetzt worden. Die Gruppe Aarau hat ferner eine Kommission bestellt für das Studium der Erschließung des regionalen Industriegebietes in den Gemeinden Buchs und Suhr. Näheres hierüber werden Sie durch das Referat von Herrn Direktor Oehler erfahren.

Als Ausnahmefall wurden bei der Planung Hallwilersee die Arbeiten einer schon bestehenden Seeuferschutzkommission, in der sämtliche Gemeinderäte und der regionale Verkehrsverband vertreten waren, übertragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß für die aargauischen Regionalplanungsgruppen verschiedene Organisationsformen angewandt und ausprobiert wurden, nämlich:

- a) privatrechtlicher Verein,
- b) öffentlichrechtliche Gesellschaft,
- c) Heranziehung einer schon bestehenden Kommission.

Jede Organisationsform hat ihre Vor- und Nachteile, jede hat sich aber im Anwendungsfall bewährt, da sie den gegebenen speziellen Verhältnissen angepaßt war. Nachdem heute Behörden und Bevölkerung von der Notwendigkeit regionaler Planungen überzeugt sind, werden neue Gruppen wohl nur noch in der Form von öffentlichrechtlichen Gesellschaften gegründet werden. Die Erfahrung zeigt, daß die Aufklärung über die Notwendigkeit der Verankerung der regionalen Erkenntnisse in den kommunalen Bauvorschriften trotzdem mit Erfolg geleistet werden kann. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß im Gegensatz zum Ruhrsiedlungsverband den öffentlichrechtlich organisierten aargauischen Regionalplanungsgruppen keine Firmen als Mitglieder angehören. Das hängt damit zusammen, daß unsere Gruppen keine Ausführungskompetenzen besitzen. Wie sich die Verhältnisse in Zukunft entwickeln werden, mag dahingestellt bleiben.

Finanzierung

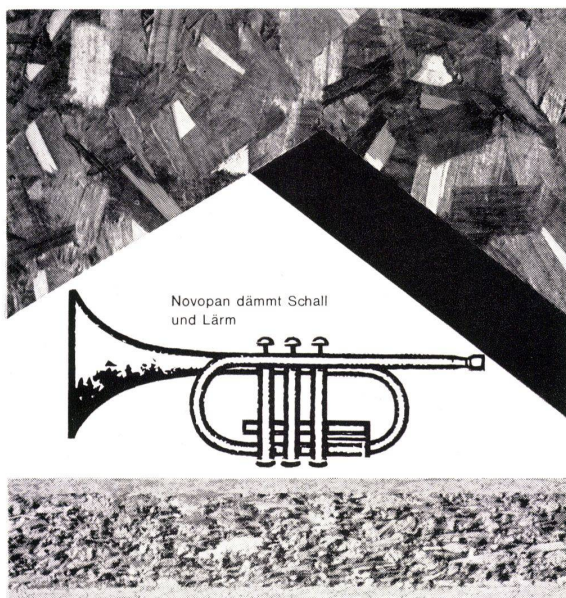
Planungen kosten Geld. Da auch wichtige kantonale Interessen – Verkehrsfragen, Abwasserbeseitigung, Schifffahrt, Natur- und Heimatschutz usw. – in die Studien einbe-

Novopan

dämmt Schall und Lärm

Im Gegensatz zu anderen Materialien erstreckt sich gemäss EMPA-Bericht 15007/10-12 die ausgezeichnete schalldämmende Wirkung von Novopan über alle Tonfrequenzen sehr ausgeglichen. Für schalldämmende Türen und Zwischenwände verwenden Sie deshalb mit Erfolg die Novopan-Spanplatte.

1



Ueber die Konstruktionsdetails geben Ihnen die Novopan-Nachrichten Nr. 23, 50 und 51 sowie unsere technischen Berater Aufschluss.

Novopan bietet Ihnen aber noch weitere Vorteile:

- gute thermische Isolation
- unübertroffenes Stehvermögen
- sehr gute Raumbeständigkeit
- keine Rissbildung
- feuerhemmend
- $\frac{1}{3}$ widerstandsfähiger gegen holzerstörende Pilze als Tannenholz
- geschliffen und dickengenau sowie ungeschliffen mit ca. 1 mm Dickenzumass lieferbar
- nur eine, dafür aber bewährte Standardqualität
- technischer Beratungsdienst mit 12-jähriger Erfahrung
- periodisch erscheinende Novopan-Nachrichten
- grosses Bezugsquellen-Netz
- günstiger Preis und zweckmässige Dimensionen

Novopan

Novopan AG., Klingnau Beratungsdienst (056) 5 13 35

zogen waren, drängte sich eine großzügige Unterstützung durch den Kanton auf. Mit der Zeit hat sich hierfür eine feste Praxis herausgebildet. Anfänglich wurden nur Subventionen aus Arbeitsbeschaffungskrediten, je 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu Lasten des Bundes und des Kantons ausgerichtet. Vor einiger Zeit sind diese Ansätze auf 15 % reduziert worden.

Schon vorher wurden aber die Planungsarbeiten zusätzlich aus ordentlichen Mitteln des Kantons mit 40 % unterstützt. Gesamthaft ergibt sich seit einigen Jahren eine Subvention von 70 %, wovon 15 % zu Lasten des Bundes und 55 % zu Lasten des Kantons gehen. Der ordentliche Beitrag von 40 % wurde einem speziell zur Förderung der Regionalplanungen geschaffenen Budgetkredit «Regional- und Landesplanung» belastet. Er betrug anfänglich Fr. 10 000.–, später Franken 15 000.– pro Jahr. Waren spezielle, den üblichen Rahmen einer Regionalplanung sprengende Verkehrs-, Abwasser- oder Schifffahrtsprobleme im Detail zu behandeln, so konnte ein Teil des ordentlichen Staatsbeitrages auch den entsprechenden Budgetkrediten belastet werden. Ohne diese Ausweichmöglichkeit hätte der Kredit «Regional- und Landesplanung» nicht ausgereicht. Gesamthaft sind von 1947 bis 1959 Regionalplanungsarbeiten im Betrage von rund Fr. 275 000.– subventioniert worden. Nicht inbegriffen in diesem Betrag sind die kostspieligen Grundwasseruntersuchungen im Birrfeld, die von der interessierten Industrie und vom Kanton direkt finanziert wurden. An Subventionen ausbezahlt oder zugesichert wurden bis heute aus Arbeitsbeschaffungskrediten Franken 79 000.– und aus öffentlichen Mitteln des Kantons rund Fr. 102 000.–. Die Totalbelastung des Kantons macht rund Fr. 141 000.– aus. Diese Ausgabe hat sich durchaus gelohnt. Die Regionalplanungen waren begleitend für die kommenden Planungen. Sie förderten somit die gedeihliche Entwicklung und das Wohlergehen der Gemeinden, woran der Staat sehr interessiert ist. Darüber hinaus haben die Studien wertvolle Erkenntnisse geliefert, welche vom Kanton zu treffende Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung erleichterten oder überhaupt erst ermöglichten.

Die durch Subventionen nicht gedeckten Restkosten von rund Franken 94 000.– sind von den Gemeinden getragen worden. Dazu kommen noch erhebliche, ziffernmässig nicht feststellbare Aufwendungen für die Unterlagenbeschaffung. Außerdem ist selbstverständlich der Arbeitsaufwand der kommunalen und kantonalen Dienststellen in den obigen Zahlen nicht inbegriffen. Die Verteilung der Restkosten auf die angeschlossenen Gemeinden erfolgte nach Steuerkraft und Interesse. Da die Arbeiten und damit auch die Kredite in der Regel etappenweise beschlossen wurden, entfielen auf die kleinen, finanzschwachen Gemeinden Beiträge von einigen hundert Franken. Trotzdem mußten die Kredite in der Regel von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Die Stimmbürger zeigten sich sehr aufgeschlossen. Wesentliche Finanzierungsschwierigkeiten sind nicht aufgetreten. Die frühzei-

tige Begrüßung der Stimmbürger war unseres Erachtens mitbestimmend dafür, daß die späteren Abstimmungen über die auf Grund der regionalen Erkenntnisse ausgearbeiteten kommunalen Bauvorschriften positiv ausfielen.

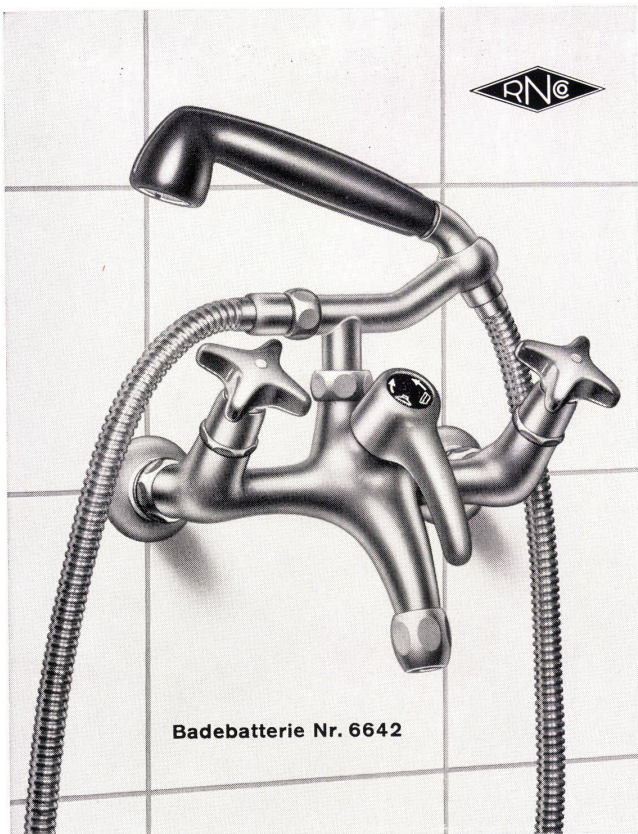
Praktische Durchführung

Die bisherigen Ausführungen ergeben bereits gewisse Anhaltspunkte über die praktische Durchführung von Regionalplanungen. Ergänzend hierzu sei festgehalten, daß selbstverständlich in jedem Fall ein ausführliches Planungsprogramm mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet wurde. Wenn sich die Verhältnisse änderten oder neue Erkenntnisse vorlagen, blieb man aber beweglich und paßte das Programm entsprechend an. Das etappenweise Vorgehen ermöglichte also eine Überprüfung der ursprünglichen Annahmen und Zielsetzung.

Mit den Planungsarbeiten wurden ausgewiesene Fachleute betraut. Die Aufträge sind in der Regel sukzessive erteilt worden. Alle wesentlichen Erkenntnisse und Vorschläge der Planer wurden in den Organen der Gruppen einläufig diskutiert. Wiederholt sind die Gesamtgemeinderäte, speziell interessierte Industrien und unter Umständen auch die weitere Öffentlichkeit orientiert worden. Diese Aussprachen führten zu wertvollen Anregungen von Laien, die von den Fachleuten weiter geprüft und bearbeitet wurden. Andererseits vertiefte sich in der Öffentlichkeit die Einsicht über die Notwendigkeit der Planung, was sich bei den späteren Abstimmungen über die kommunalen Bauvorschriften günstig auswirkte.

Von Anfang an gesucht und gewährt wurde die intensive Mitarbeit der zuständigen Dienststellen des Kantons. Außer der Beratung bei der Gründung der Gruppen und der Prüfung von Programmen und Kostenvoranschlag sowie der Ausarbeitung des Vertragsentwurfes haben die Abteilungschefs der Baudirektion laufend in der Planungsleitung mitgearbeitet. Die Zusammenarbeit von Planungsfachmann, Gemeindevertreter und kantonalen Fachbeamten führte schließlich zu einer Synthese der kommunalen, regionalen und kantonalen Interessen. Dieses Planungsergebnis wurde von allen Beteiligten als richtig anerkannt. Auch seine Realisierung ist auf guten Wegen. Der Kanton legt die gewonnenen Erkenntnisse seinen weiteren Dispositionen (zum Beispiel Autobahnplanung) zugrunde. Die Baugebietsabgrenzung und Einteilung wird regelmäßig in nachfolgenden Ortsplanungen verfeinert und in den kommunalen Zonenplänen rechtsverbindlich verankert.

Diese zweite Stufe braucht naturgemäß Zeit. Sie wird aber – und darin liegt der große Gewinn – erfolgreich abgeschlossen. In allen Gruppen sind auf den Regionalplanungen beruhende Zonenpläne rechtskräftig geworden. Verschiedene Gemeindeabstimmungen werden nächstens folgen. Die Erfahrung lehrt, daß die laufende Aufklärung der Stimmbürger den erfolgreichen Abschluß der Ortsplanungen ermöglicht. Dabei darf nicht übersehen werden, daß infolge des im Aargau geltenden Stimmzwanges



Badebatterie Nr. 6642

Für die Einrichtung von Badezimmern

Die NUSSBAUM-Badebatterie Nr. 6642 imponiert durch die schwere und zugleich formschöne Ausführung. Sie ist ausgerüstet mit einfach konstruierten und zuverlässig funktionierenden O-Ring-Oberteilen. Die Batterie ist in den Baulängen 180 und 153 mm und auf Wunsch auch mit leicht exzentrischen Raccords lieferbar. Der neuartige Brausehalter Nr. 6851 mit 6-Kant-Führung gestattet das Fixieren der Handbrause in verschiedene Stellungen je nach Brausezweck (zum Kopfwaschen, als Fußbrause usw.). Der Brausegriff aus schwarzem Kunststoff ist mit Sieb- oder Presto-Sportbrause versehen.

Auch die Ausführungen Nr. 6643 mit Standrohr und Brausehaken und Nr. 6645 beziehungsweise 6646 mit Kugelgelenkhalter zum Fixieren der Handbrause als bequeme Douche, sind ab Lager lieferbar.

R. Nussbaum & Co AG Olten

Metallgiesserei und Armaturenfabrik

Telefon (062) 528 61

Verkaufsdepots mit Reparaturwerkstätten in:

Zürich 3/45	Eichstraße 23	Telefon (051) 35 33 93
Zürich 8	Othmarstraße 8	Telefon (051) 32 88 80
Basel	Clarastraße 17	Telefon (061) 32 96 06

nicht nur die Zustimmung einer sich interessierenden Minderheit, sondern die effektive Mehrheit der Aktivbürgerschaft erforderlich ist.

Sodann muß in den Landgemeinden regelmäßig vorerst das Grundgesetz – die Bauordnung – geschaffen werden. Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß der im Aargau beschrittene Weg zum Erfolg geführt hat. Zur Frage, ob er auch anderwärts gangbar ist, sei hier nicht Stellung genommen.

Naturgemäß zeigen sich auch Nachteile und Schattenseiten. Trotz der für unsere Verhältnisse beträchtlichen Gesamtaufwendungen reichten die Mittel nicht aus für eine Untereinlagenbeschaffung, wie sie im Ausland üblich ist. Das gleiche gilt für die Dokumentation. Schriftenreihen, wie sie beispielsweise in den Ländern Oberösterreich und Bayern oder im Kanton Zürich herausgegeben werden, fehlen völlig. Selbst die bescheidenen Zwischenberichte konnten einer weiteren Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Es ist kaum damit zu rechnen, daß diese Lücke je geschlossen wird. Da das gesteckte Ziel trotzdem erreicht wird, was durch die ausgesprochene Kleinräumigkeit unserer Planungsgebiete erleichtert wird, kann man sich mit der gegebenen Situation eher abfinden.

Sie werden aus den bisherigen Ausführungen ersehen haben, daß der Aargau kein kantonales Planungsbüro besitzt. Seine Schaffung wurde zwar vor bald zwei Jahrzehnten erwogen, aber schon aus finanziellen Erwägungen verworfen. Anstelle eines kantonalen Amtes haben sich die Abteilungschefs der Baudirektion persönlich den Planungsfragen gewidmet, wobei das Sekretariat für die Koordination sorgte. Es war für die Dienstchefs nicht immer leicht, die nötige Zeit für diese zusätzliche Arbeit zu finden, und es sind deswegen zweifellos auch Verzögerungen im Gang der Studien eingetreten. Schon aus diesem Grunde ist es fraglich, ob das bisherige System auf alle Zeiten – die Planung wird unseres Erachtens nie zum Abschluß gelangen – beibehalten werden kann. Auf der andern Seite schließt die Schaffung eines Planungsamtes auch gewisse Risiken in sich. Die neue Dienststelle müßte die Planung zum mindesten teilweise selbst betreiben. Da auch die technischen Abteilungen der Baudirektion laufend planen und projektieren, ist die Gefahr, daß aneinander vorbeigeplant wird, zweifellos größer, als wenn die regionale Planung als festumrissener Auftrag an freierwerbende Fachleute übertragen wird, wobei bei der Auftragserteilung die Abteilungsvorsteher maßgebend mitwirken. Nach dem bisherigen System konnten Doppelspurigkeiten und Unproduktivitäten vermieden werden. Die Problematik eines kantonalen Planungsamtes – pro und kontra – ließ sich aber im vorstehenden Rahmen nur andeuten.

Abschließend hätten wir gerne eine knappe Charakteristik der bestehenden acht aargauischen Regionalplanungen gegeben. Die Zeit reicht dazu nicht aus. Wir begnügen uns daher mit der Feststellung, daß jede Planung ihr besonderes Schwergewicht hat – hier die Verkehrsfragen,

dort die Baugebietsabgrenzungen, in einem andern Gebiet die Schifffahrt oder die Landschaftsgestaltung –; darnach richteten sich auch Planungsprogramm und Ziel, wobei jedoch die andern Belange nicht vernachlässigt wurden.

Unsere Ausführungen wären unvollständig, wenn wir unerwähnt ließen, daß im Kanton Aargau weitere Regionalplanungsgruppen gegründet werden sollten, zum Beispiel in dem sich stark entwickelnden Gebiet am Rohrdorferberg und wohl auch im Suhrental, wo die Lösung der schwierigen Verkehrsprobleme grundsätzliche siedlungspolitische Fragen aufwirft. Eine neunte Gruppe für den Raum Wildegg wird bereits gegründet. Großen Aufwand und große Überredungskunst, um die Gemeindebehörden zum Mitmachen zu veranlassen, braucht es heute nicht mehr.

Es genügt, wenn der Gedanke anläßlich einer Augenscheinverhandlung über ein Straßenproblem von regionaler Bedeutung von irgendeiner Seite in die Diskussion geworfen wird. Er wird sofort aufgenommen und zur Forderung erhoben.

Man ist fast versucht, in Abwandlung des eingangs erwähnten Zitates zu sagen: im Aargau wünscht alles eine Regionalplanung.

Leonard Vigars

Städteplanung in England

Man kann zwar sagen, daß die Römer die ersten Städteplaner in England waren; aber eine Städteplanung im modernen Sinne begann auf der britischen Insel erst vor etwa 100 Jahren. Sie war das Ergebnis der Tatsache, daß die geradezu erschreckenden Verhältnisse, unter denen die Arbeiter in den überbevölkerten Städten der Industriellen Revolution lebten, das Gewissen der Öffentlichkeit wachgerüttelt hatten.

Die Anfänge lassen sich mehr oder weniger auf die Experimente mit Modelldörfern des Sozialisten Robert Owen (um 1820) und auf die sauberen und hellen Arbeiterstädte Port Sunlight und Bourneville, die von reichen Wohltätigern aus der Industrie gebaut wurden, zurückführen. Wenn man jedoch einen «Vater» der Städteplanung in England suchen wollte, würde die Wahl wahrscheinlich auf Ebenezer Howard fallen, der die Verwirklichung der «Gartenstadt» forderte. Als großer sozialer Reformers stellte er fest, daß die Stadt eine unüberwindliche Attraktion für Millionen von Menschen war, die jedoch gleichzeitig das angenehmere Leben auf dem Lande nicht aufgeben wollten. Howard war der Ansicht, daß diese beiden Faktoren bis zu einem gewissen Grade vereinigt werden könnten. Um Howards Gedanken zu verwirklichen, wurden eine freiwillige Organisation mit der Bezeichnung «Vereinigung für Stadt- und Landplanung» gegründet und im Jahre 1903 Englands erste Gartenstadt mit dem Namen Letchworth in der Grafschaft Hertfordshire gebaut.

Die Regierung sah sich mittlerweile gezwungen, von sich aus Schritte zu unternehmen. Edwin Chadwick, ein